

Richtlinie zur Verwendung des Wappens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Allgemeines

Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Halle das Recht zum Führen eines Wappens verliehen worden. Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches über § 12 BGB geschützt ist und grundsätzlich nur durch die Organe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld benutzt werden kann. Ausnahmsweise aber kann die Verwendung des Wappens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mittels einer Genehmigung auch Dritten gestattet werden.

2. Beschreibung des Wappens

Gemäß § 2 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner aktuellen Fassung zeigt das Wappen im ersten Feld in Silber einen auf roter Zinnenmauer linkshin schreitenden schwarzen Bären, im zweiten Feld in Gold einen rot bewehrten, dreizehigen, schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge, im dritten Feld in Silber drei rote Seeblätter(2:1) und im vierten Feld in Rot eine wachsende silberne Palme mit Früchten.

3. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie findet auf jegliche Verwendung des Wappens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in jeglicher Form, d.h. u.a. auch digital auf einer Homepage im Internet, Anwendung. Dieses umfasst ebenso die Verwendung eines Wappens, welches dem in § 2 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner aktuellen Form zum Verwechseln ähnlich ist.

4. Zuständigkeit

Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte erteilt der Landrat auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist zwingend Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie der beabsichtigte Verwendungszweck anzugeben.

5. Verwendung des Wappens

1. Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Wappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie Gemeinde-/Stadtjubiläen in den Kommunen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
2. Es ist ausschließlich die obig in Nr.2 dieser Richtlinie beschriebene Form des Wappens zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen des Wappens sind nicht gestattet.
3. Jegliche nicht genehmigte Verwendung des Wappens kann eine Straftat darstellen und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

6. Ausschluss der Genehmigung

Eine Genehmigung der Verwendung des Landkreiswappens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist ausgeschlossen, wenn

- das Wappen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird,
- nicht sichergestellt ist, dass für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könne sich um eine Rechts- oder Amtshandlung

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld handeln,
-die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll,
-die Verwendung des Wappens, die Art oder aber die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten-, verfassungswidrig sind oder aber dem Ansehen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schadet.

7. Dauer der Genehmigung

1. Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit(max.10 Jahre) und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt.
2. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Nebenstimmungen erteilt werden.
3. Die Genehmigung ist zweck- bzw. produktgebunden Vor Erteilung der Genehmigung kann die Vorlage oder Überlassung von Probestücken verlangt werden.

8. Gebühr

Für die Genehmigung eines Antrages zur Verwendung des Wappens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch Dritte wird eine einmalige Schutzgebühr von mindestens 5,- € und höchstens 150,-€ erhoben. Die Gebührenhöhe ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen(5,- bis 50,-€) oder gewerblichen Zwecken(25,- bis 150,-€) dienen soll. Bei gewerblichen Zwecken ist ferner von Bedeutung, in welchem Umfang und für welche Dauer die Verwendung beabsichtigt ist. Von der Erteilung einer Schutzgebühr für die Genehmigung ist abzusehen, wenn an der Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte ein öffentliches Interesse besteht oder aber es sich beim Antragsteller um eine alleinige Eigengesellschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld handelt.

9. Genehmigungsliste

Jede auf Antrag erteilte Genehmigung der Verwendung des Landkreiswappens ist unter laufender Nummerierung und unter Angabe der Dauer sowie der Gebührenhöhe in eine Liste einzutragen.

10. Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist entschädigungslos zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
-der durch die Genehmigung erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
-die Genehmigungsvoraussetzungen(insbesondere Nr.5 dieser Richtlinie) weggefallen sind,
falsche Angaben über den Verwendungszweck und die Person des Nutzers bei der
-Antragstellung gemacht wurden,
-die erhobene Schutzgebühr nicht entrichtet wird.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen(Anhalt), den 23.11.2007

gez. U.Schulze
(Landrat)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	23.November 2007	07.Dezember 2007	12/07 Seite 23	08.Dezember 2007

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.